

Die Ehehaftgerichte in der alten Nuroberpfalz.

Von
Oberarchivar **J. Breitenbach.**



Das Wort *E*, *Ehe* bedeutet nach den ableitenden Wörterbüchern der deutschen Sprache soviel wie *Satzung*, *Gesetz*. Abgeleitet von *E*, *Ehe* ist das *Beiwort* *ehaft*, *ehehaft* = *gesetzlich*, nach dem *Gesetz* zulässig, gültig und das *Hauptwort* die *Ehaft*, *Ehehaft* = *Gesetz*, *Recht*, das was *Rechtens* ist. Das Hauptwort „*Ehehaft*“ findet, wie aus *Schmellers Bayerischem Wörterbuch* I, 7 zu ersehen ist, eine sehr mannigfaltige Anwendung. So bezeichnet es „den *Inbegriff* oder die *Sammlung* aller örtlichen *Satzungen*, *Rechte* und *Pflichten* einer *Gemeinde*“, dann „ein von einer *Gemeinde* oder deren *Herrschaft* gegen gewisse *Verpflichtungen* und *Leistungen* und mit gewissen *Rechten* übertragenes *Gewerbe* oder *Geschäft* (besonders das eines *Schmiedes*, *Müllers*, *Bäckers*, *Wirtes* *Baders*)“, weiter „die *Gemeinde* selbst als *Korporation*“, endlich auch „die *jährliche* *Zusammenkunft* der *Glieder* einer *Gemeinde*, um, gewöhnlich unter dem *Vorsitze* eines *herrschaftlichen* oder *landesfürstlichen* *Beamten*, ihre örtlichen *Satzungen* zu *verlesen* und *Gemeindeangelegenheiten* zu *regeln*“, sowie „die *herkömmlich* zu *festgesetzten* *Zeiten* ein- oder *mehrmal* des *Jahres* *statthabende* *Haupt Sitzung* eines *niedereren* *Orts-* oder *Bezirksgerichtes*.“ In den letzteren Bedeutungen findet sich statt des einfachen „*Ehehaft*“ sehr häufig die *Bezeichnung* das *Ehehaftrecht*, *Ehehaftgericht*, auch *Ehehafttaiding*. Um dieses *Ehehaftgericht* handelt es sich in *gegenwärtiger* *Veröffentlichung*, wobei von *vornherein* bemerkt sei, daß auch in der *Oberpfalz* das, was an *verschiedenen* *Orten* und in *verschiedenen* *Ämtern* als *Ehehaftgericht* bezeichnet wird, eine keineswegs völlig *einheitliche* *Erscheinung* ist, sondern im *einzelnen* eine *mehrfach* *wechselnde* *Gestaltung* zeigt. Diesen *Unterschieden* *nachzugehen* und sie, soweit möglich, auf ihre *Ursachen* *zurückzuführen*, wäre eine *dankenswerte* *Aufgabe*.

Die *Ehehaftgerichte* reichen im *Bayerischen* bis ins *frühe* *Mittelalter*, ja in ihren *Wurzeln* bis zu den *alten* *Volksrechten* *zurück*. Das wird auch in der *Oberpfalz* der *Fall* sein. Sicher *unhaltbar* ist die

auch in der dritten Auflage (hier I 567 Anm. 1) der Entwicklungsgeschichte Bayerns von M. Doeberl stehen gebliebene Behauptung: „Dagegen jene Gerichtsversammlungen der Bauern über Gegenstände der Dorfpolizei, Ehehafttaidinge, gab es in der Oberpfalz nicht.“ Das Gegenteil wird durch nachfolgende Auszüge aus einem Akt über die Ehehaftrechte, v. J. 1676 ff.*) bewiesen.

Unterm 5. Februar 1678 erging von der Amberger Regierung an alle Beamte und Klöster der Kuroberpfalz der Auftrag, zu berichten, ob im betreffenden Amt einige Ehehaftrechte und wieviele, wie oft sie gehalten werden, wie solche herkommen, wer sie besitze, wer dabei zu erscheinen schuldig, was an selbigen vorgenommen und verbeschieden zu werden gepflogen und bisher gehandelt worden, was für Bedenken zu Gemüt gehen, falls solche abgestellt werden sollten. Darauf gingen folgende Berichte ein. Aus verschiedenen Gründen halte ich für gut, sie möglichst ausführlich zu bringen, wenn dadurch auch eine gewisse Breite und Wiederholungen unvermeidlich sind. Es berichteten also, sämtliche im Jahre 1678,

I. der Beamte zu Hirschau, „daß bei alldiesem Pflegamt im Dorf Ehenfeld jährlich zu oder um Walburgi das Ehehaftrecht einmal, jedesmal von unerdenklichen Jahren her von Amtswegen und jetzt von mir besessen wird, wobei alle Amtsuntertanen erscheinen müssen — wie aber solches herkommen, ist mir unbekannt, auch bei der von den feindlichen Völkern zerstreuten und noch wenig vorhandenen alten Registratur nicht zu finden —, zu welchem Ende ein besonderes Haus im Dorf Ehenfeld, so insgemein das Rathhaus genannt wird, mit einer ob selbigem stehenden Glocke vorhanden, die Stube mit einer aufgerichteten Schranne gleich andern Rathstuben in Städten versehen ist. Von den Untertanen wird vorgegeben, daß sie einen Rat jedesmal allda besessen und erst vorm Jahr noch einer, namens Thomas Stauber, gestorben, der selbigen wirklich mitbesessen hat, durch das eingefallene langwierige Kriegswesen aber und hernach bis dato unterlassen, entgegen das Ehehaftrecht noch bisher prosequiert worden, wobei dem Herkommen gemäß anfangs ein Gottesdienst, alsdann den Untertanen etliche Punkte, wovon inliegend

*) Staatsarchiv Amberg, Landrecht Nr. 269.

eine Abschrift*) kommt, vorgehalten, auch die Gemeinderechnungen abgehört werden, den Gemeindegütern nachgefragt und je zu Zeiten sonst kleine Sachen mit Schadenhüten, =treiben und =grasen vorkommen. Vornehmlich aber wird dieses altem Herkommen gemäß dabei verrichtet, daß auf solchem Ehehaftrecht ein jedes Dorf seinen Dorfshauptmann und Führer von neuem erwählen und nach Gestalt der Sache stimmenweise verändern tut. Meiner wenigen Meinung nach hielte ich unvorsprechlich nicht dafür, daß dieses sogar uralte und schon gewohnte Herkommen, unangesehen ich nicht einen einzigen Fall davon zum Vohne habe, sondern solche Verrichtung dato noch gar umsonst, gleich vorher auch gesehen, getan, sollte abgetan werden."

2. Der Beamte zu Rottenberg schreibt, „daß seit meiner Amtierung dergleichen (Ehehaftrechte) nie gehalten worden, noch einige Erinnerung derentwegen gegen mir beschehen. Vor dem alten Krieg

*) Punkte, die den gesamten Amtsuntertanen vor der Hauptmannwahl vorzuhalten. Mit benannten Geldstrafen werden geahndet: Nichtannahme neuer Dienstknechte; überzeitiges Sitzen im Wirtshaus; Verübung lästerlicher Gotteschwüre aus Leichtfertigkeit oder Trunkenheit, sind die Schwüre ganz unchristlich und gehen sie in die Tausende, so folgt höhere Geldstrafe nebst etlich tägiger Einsperrung bei Wasser und Brot; Nichtbesitz eines gemauerten Schlots zur Verhütung von Brandschaden; Nichtbesuchung der Ehehaftrechte; Fahren, Grasen und Treiben auf Hof- und Pfarrgrundstücken; Schöpfung der Bäche und Kreben mit den Händen, Fischen an einem andern Tage als Freitag Vormittag und unter Nichtgebrauch des Bern; Abschaffung übermäßigen Viehs, besonders der Gänse; Nichtreparierung von durch wildes Wasser verletzten und verderbten Wegen und Stegen inner 8 Tagen (auch sollen alle Brunnen und Wasserhüllen oder Rosschwemmen sauber und häulich erhalten werden, daß Menschen und Vieh vor Schaden bewahrt werden); Ausfrözen, Grasen und Abhüten der Wiesen und Gärten zwischen Walburgi und Michaeli; Überackern und Bezäunern ev. mit Rückung der Marktelne; Vernachlässigung der Gräben, die altem Herkommen nach 2 $\frac{1}{2}$ Schuh weit und 1 Schuh tief zu graben und auszuputzen sind innerhalb der nächsten 3 Tage; Nichtpflanzung von jährlich wenigstens 3 oder 4 fruchtbaren Obstbäumen: „Weil ein jeder Untertan im Amt Bier zu schenken berechtigt, also keine gewisse Wirt sind, so sollen diejenigen, die dieses Jahr hindurch Bier auszupfen wollen, jetzt der Herrschaft das Zapfengeld (3 Kr.) bezahlen, damit man die Wirte beim Amt wissen möge.“ Weiter werden die Löhne für Mäher, Holzhauer bezw. Holzmacher und Feuer, für Schnitter und Nachbinder in der Erntezeit festgesetzt. Letztlich wird aufgefordert im Ehehaft alle Gemeinsbescherden, nach Belieben schriftlich oder mündlich, anzubringen, worüber jedem unweigerlich Bescheid folgen soll.

aber und etliche Jahre hernach sind dergleichen von Bürgermeister und Rat zu Schnaittach auf dem Rathhaus alldort in Weisheit des Ganzerbischen Burgvogts im Jahr ein oder zweimal gehalten worden, dabei alle Rottenbergischen Erbuntertanen, Bürger, Juden und Christen persönlich erscheinen müssen, denen man den Rottenbergischen Freisitzgezielt und Wildbannsgerechtigkeit, auch Herkommen, Gebot und Verbot, vorgehalten und wo ein oder anderer Bürger und Untertan etwas gewußt, daß der Herrschaft an ihren Grenzen oder Gerechtigkeiten von den Benachbarten oder sonst Eingriff geschehen, hat er solches bei seinen Pflichten anzeigen müssen. Da auch ein oder anderer Bürger und Untertan wider den andern oder auch wider einen kürzlich weggezogenen Untertan, der sich auf diesen Tag stellen müssen, etwas zu klagen gehabt, hat man es gerichtlicher Ordnung nach vorgenommen und gebührend verbeschieden, wie dann zu dem Ende in allen Abschieden, welche den Wegziehenden schriftlich erteilt werden, diese Klausel vorbehalten und eingesetzt wird, auf die Ehehaftrecht sich zu stellen und den Rottenbergischen, so noch an sie Forderung haben, Red und Antwort zu geben.“

3. Der Pfleger zu Röß, „daß in meinem Amt auf dem Land dergleichen Ehehaftrecht nit herkommen ist, in der Stadt allhie aber folgendes gehalten wird. Nämlich alle Jahr den nächsten Mittwoch nach Michaelis vor Mittag kommt der ganze Stadtrat aufs Rathhaus zusammen, tun einen kurfürstl. Pfleger dazu bittlich berufen. Auf dessen Dahinkunft wird auf dem Kirchenturm und Rathhaus ein Glockenzeichen zum Ehehaftrecht gegeben, nachmals durch den Pflegamtsknecht vor der Ratsstube auf den Marktplatz hinunter dreimal laut gerufen, daß das Ehehaft befehen sei, wer Ursach zu klagen habe, könne herbeikommen, dem solle zu Recht und Billigkeit verholffen werden. Bei solchem Ehehaft sollen, dem bloßen Vernehmen nach (sintemalen nichts Schriftliches hievon vorhanden), diejenigen Parteien angehört und verbescheidet werden, auch vor Niedergang der Sonne zur Exekution gelangen, welche selbiges Jahr beim Stadtrat um Schulden und anderes geklagt, aber keinen Abschied und Satisfaktion erlangt haben. Allein ist bei meiner im vorig 30jährigen Krieg totaliter ruinierten Amtsregistratur nicht findig, daß ein- oder mehrmal bei solchem Ehehaft Klaghändel vorkommen und verbescheidet worden. Nach Endung solchen Akts wird ein Pfleger durch

den Stadtschreiber erfucht, die Ratspersonen der Pflicht zu entlassen, welches durch Anrührung eines zum halben Teil weißen und von der Rinde entblößten Stabs (den ein Pfleger einem jeden darreicht, vorher aber der Gerichtsamtsknecht zu solchem Ende auf den Tisch legt) beschehen tut. Darauf wird an solchem Mittwoch abends, dann den folgenden Donnerstag früh ein neuer Rat erwählet und durch einen Pfleger, abermals mit Anrührung des auf angeregte Weise zugerichteten Stabs, verpflichtet, dabei aber kein leiblicher Eid, wie an mehrern Orten beschieht, abgelegt. Weiters hat ein Pfleger nichts bei solcher Ratwahl zu verrichten oder die wenigste Vota (Stimmen) anstatt gnädigster Herrschaft zu geben, sondern es wird einig und allein durch die Bürgerschaft ein Rat erwählet, nachmals von demselben alle Ämter, als Wein-, Fleisch- und Bierseker, auch andere, ohne Beisein und Zuthung eines Pflegers verordnet und gesetzt. Dieses nun ist der bisher observierte Modus des allhiefigen Ehehasts und der Ratwahl.“

4. Der Beamte zu Seligenporten, „daß zwar vor alten Zeiten und wie die Klosterfrauen noch allhie gewesen, die Ehehastrechte jährlich ein- oder zweimal gehalten worden, nachdem aber die Klosterfrauen weggekommen, sind die Ehehastrechte seit ao. 1582 nicht mehr gehalten worden. Wie selbige herkommen, kann ich in der Registratur nicht finden. Sonsten sind die Ehehastrechte von einem hiesigen Richter und Gerichtschreiber neben 12 Besitzern von den vornehmsten Untertanen besessen worden. Bei diesen Ehehastrechten haben alle Klosterischen Untertanen erscheinen müssen und ist dabei hauptsächlich anderst nichts vorkommen, als daß man auf die vorkommenen Schuldklagsachen die Verbescheidung geben, nicht weniger haben teils Untertanen ihre Heiratsverhandlung und letzten Willen ihres Vermögens in das Gerichtsbuch schreiben lassen. Anderst kann ich sonst nichts finden, das bei gedachten Ehehastrechten vorkommen wäre. Was selbige für einen Nutzen geben haben sollen, kann ich nicht sehen; dann was bei erwelten Ehehastrechten vor diesem für Klagen und Heiratsgebing vorkommen, das wird jetzt von einem Richter, weil es seine Verrichtung ist, verbescheidt. Die Ursach, daß angeregte Ehehastrecht schon so lang nicht mehr gehalten worden, bild ich mir ein sei dieses, daß der aufgegangene Unkosten erspart worden und daß selbe noch ferners abgestellt verbleiben kann

ich keine Bedenken vorschreiben, sintemalen es die Beisitzer ohnedas bei des Richters Ausspruch und Verbescheidungen verbleiben lassen und darwider nichts Bedenkliches vorbringen können. Allein bild ich mir ein, daß sich diejenigen Untertanen, so bei dem öffentlichen Ehehaft in Schuldsachen verklagt worden sein, etwas geschmecht haben werden.“

5. Der Beamte zu Auerbach läßt „unverhalten, daß im allhiefigen Landrichteramt zwei dergleichen Rechte und zwar alle Zeit um Walburgi, als eines zu Rasnitz in der obern und eines zu Ebersberg in der untern Vogtei gehalten worden, wozu die vorigen Landrichter allzeit den Amtsrichter oder Gerichtsschreiber dahin abgeordnet, der dann 12 aus der Gemein durch den Umstand*) zu Beisitzern erwählet und sodann selbige an den Gerichtsstab an Eidesstatt angeloben lassen und zwar dergestalt, daß sie neben ihm Richter oder Gerichtsschreiber den vorkommenden Klagen nach ihrem besten Verstand abhelfen sollen, alsdann sie sich zu Gericht gesetzt und die Klagen angehört, worüber Richter oder Gerichtsschreiber die vota kolligiert (Stimmen gesammelt) und in der Sache verbescheidet. Dahin zu erscheinen sind schuldig die Vogteilichen und sonst keine Sorte der Untertanen, sind aber auch zu alten Zeiten wohl ausländische Personen erschienen und haben ihre Klagen wider die Vogteilichen angebracht und sind die Ehehaftrechte von Uralters herkommen wie und wasgestalten die aber ihren Anfang genommen, ist bei der Registratur nicht zu finden.“

„Anlangend was in solchem Ehehaftrecht verhandelt worden, ist meistens dies gewesen: Wann ein Untertan dem andern überraint, überadert oder sich etwas von den Gemeindegörden zugeeignet oder verbotene Haupt- oder Wasserfurch in den neugeaderten Feldern, seinen anstoßenden Nachbarn zu schaden, gemacht, item da sich wegen Räumung der Gemeindebäche, sodann der Wässerung, auch neugemachten Wege und Stege über Feld und Wiesen und dergleichen Streit erhalten. Folglich hat man auch (besonders ehe die jezige Landesordnung**) zusammengetragen, gedruckt und publicirt worden) unterschiedliche aus vorher ergangenen Generalien herausgezogene Gebote und Verbote betreffend

*) Das um die Gerichtsschranne herumstehende Volk.

**) Da s Landrecht des Fürstentums der obern Pfalz erschien 1657.

das verbotene Spielen, Gotteslästern, Fechen unter dem Gottesdienst, fleißige Besuchung desselben wie auch der Kinder- und Christenlehre und daß man (als es noch kalvinisch [katholisch?] war) nicht an lutherische Ort auslaufen, weniger selbige vermeintliche Gottesdienste besuchen oder das Abendmahl bei ihnen nehmen solle, item wieviel einem ganzen, halben oder Viertelhof Vieh und Schafe zu halten zugelassen sei und wie es mit Hütung des Gaisviehs, Abwendung des Wildbrets aus den Getreidern gehalten werden solle und daß niemand, als dem es zugelassen, sich unterstehen solle, dem Federwildbret heimlich nachzustellen und Fallen zu richten, auch zu welcher Zeit und wie lang es zugelassen, in den Gemeindebächen zu fischen und mehr anderes publicirt, welches man doch nicht für ordinari: und alle Jahr, gleichwohl aber öfters und bis auf anno 1663 continuirt. Als aber der damalige Verwalter zu Michelsfeld, Joh. Bapt. Mayr, den 4. Septembr. 1663 sich darein gemenget und den dritten Teil von Strafen und Wändeln prätendirt, hat man mit Vorbewußt des löbl. Rentamts solche Rechte, weil die weder gnädigster Herrschaft noch dem Amt nichts eintragen, gar abgehen lassen und die sich diesfalls ereigneten Klagen und strafbaren Wandel zu dem Amt gezogen ... Dergleichen Ehehaftrecht hat man bevordiesem auch zu Büchenbach gehalten, die man aber aus hieoben verstandenen Ursachen gleichfalls schon vor geraumer Zeit abgehen lassen.“

6. Der Beamte zu Waldsassen berichtet, „daß ermelte Ehehaftrechte in dem allhiefigen Stift bei allen Gerichten von alters her und vermög der vorhandenen Ehehaftbücher schon weit über 100 Jahr unwissend, wie und wann solche ihren Anfang genommen, jährlich einmal und zwar gemeiniglich um Walburgi gehalten und neben jeden Orts Richtern oder Beamten von den soq. Gerichtsgeschwornen (so man aus den tauglichsten Gerichtsuntertanen ordentlich erwählen tut und deren zwölf an der Zahl sind) besetzt werden, bei welchem alle Untertanen zu erscheinen schuldig sind. Bei diesen Ehehaftrechten nun sind zwar von alters inhalts obangezogener Ehehaftbücher unter andern auch unterschiedliche Klagen und Parteisachen verhört und verbeisheidet worden. Nunmehr aber und schon eine lange Zeit her werden dergleichen gerichtliche actus vielleicht aus den Ursachen, weil obgedachte Gerichtsges d worenne als einfältige Bauersleute nit geschickt sind, förmlich zu

notiren, nicht mehr dabei, sondern bei jedes Orts ordentlichem Richter vorgenommen und erörtert, also beim Ehehaftrechte anderst nichts expediret, als daß die neuerewählten Gemeinleute und Müller verpflichtet, die Mühl- und gutenteils die Waldordnung samt den von vorigen Jahren bis hieher ausgegangenen kurfürstl. Generalmandaten und Befehlen in Polizei- und andern Sachen um mehrern Nachgelebungs willen vorgelesen und die Herbergsleute des schuldigen Schuggelds halber beschreiben werden. Und wüßte ich meinstetils da die Ehehaftrechte gar abgestellt werden sollten, anderst keine Ursach oder Bedenken, als daß, wann den Untertanen in obgemelten Dingen (außer wann es die Notdurft erfordert, daß es keinen Aufschub leidet) etwas vorgehalten werden wollte, wie dann notwendig geschehen muß, solches auf eine andere Weise nit füglich verrichtet werden könnte, es wäre dann, daß man sie allwegen zum hiesigen Hauptmannamt kommen ließe, welches aber sowohl ihnen Untertanen, indem sie einen weitem Weg gehen müssen, als den Beamten wegen des vielfältigen Anlaufens oft beschwerlich sein würde.“

7. Der Beamte zu Michelfeld schreibt: „Nun sind zwar in meinem anvertrauten Klostergezirk einige Ehehaftrechte nicht herkommen allein in beiden Vogteien zu Nasnik und Ebersberg, kurf. Landgerichts Auerbach, wie auch im Pflögamt Hollenberg [zu Büchenbach] sind die Ehehaftrechte vor alters gehalten, dieselben aber noch bei Mannsgedenken erst abgestellt worden, welches meinem anvertrauten Stift darum präjudizierlich ist, weil sonst bei gedachten Gerichten und Gerichtstagen neben den Herrn Beamten zu Auerbach und Hollenberg auch des Klosters Richter mit- und beigeessen und dem, wie des Klosters uralte documenta klar zeigen, jedesmal der dritte Pfenning in allen Gerichtswänden zuständig gewesen ist.“

8. Der gräf. Eilly'sche Beamte zu Helfenberg berichtet, „daß vor diesem des Jahrs vier Ehehaftrechte im allhiesigen Amt, als eines zu Bengensfeld, eines zu Günching, eines zu Unterwiesenacker und das vierte zu Deusmauer durch einen Pfleger, Gerichtschreiber, item erwählten Ehehaftrichter, dann 12 Schöffen und 4 Gerichtsführer besessen oder gehalten worden, wobei jedesmal das ganze Gericht erschienen, alsdänken ihnen durch den Gerichtschreiber die Grenzbeschreibung, Polizei-, Forst-,

Schaf- und Gemeindeordnungen vorgelesen, auch anders wegen Aussetzung der Nachrecht, wann einer aus dem Gericht ziehen wollen, gehandelt worden. Wie aber ein solches und wie lang es ist, daß es aufkommen, kann ich aus Mangel abgängiger Registratur nicht, wohl aber dies finden, daß seit anno 1645 kein solches Recht mehr geessen oder gehalten worden, vielleicht der Urjach willen, weil man nicht sieht, was für Nutzen geschafft, sintemalen nur die Untertanen ihre Sach damit versteuert und das Geld verzehrt haben. Obige Punkte, als Grenzbeschreibung, Polizei-, Forst-, Schaf- und Gemeindeordnung werden jetzt den Untertanen beim Amt wo nicht alle, jedoch über das andere Jahr öffentlich um Walburgizeit verkündet und vorgelesen, daß es also die Besizung solchen Rechts dieser Zeit nicht mehr vonnöten hat.“

9. Der gräfll. Tilly'sche Beamte zu Holnstein berichtet: „Es zeigt sich bei allhiezigem Amt ein altes Gerichtsbuch und darin der Inhalt mit mehrerm, daß diese Ehehaftrechte noch anno 1629 an fünf verschiedenen Orten hiesigen Amts, als nämlich allhier zu Holnstein, Waltersberg, Schnusenhofen, Waldkirchen und Thann teilsorten des Jahres ein- teils auch wohl 2 und 3mal allwegen in Beisein eines Pflegers, Gerichtschreibers, Ehehafttrichters und 12 sogenannten Gerichtschöffen und zweier Gerichtsführer gehalten, denselben die landesfürstlichen Mandata, Gerichts-, Schaf-, Wald- und andere Polizeiordnungen abgelesen worden, auch wann ein und anderer aus dem Gericht ziehen wollen an solchem Ehehaft 3 Nachrecht ausstehen und sich dieser Ordnung gemäß, wovon Extrakt*) beischließe, verhalten müssen, wiewohl

*) Extrakt aus dem Holnsteinschen Gerichts- oder Ehehaftbuch von a. 1592 bis a. 1629. Gerichtsordnung, so bei dem Ehehaftrecht bei der Straf wie hernach folgt gehalten werden solle. 1. ist von unvordenklichen Jahren her Gerichtsordnung, auch Herrn Pflegers Befehl und Meinung, daß sein untersehter Richter und ein jeglicher Urteilsprecher um 12 Uhr an den gewöhnlichen Gerichtspätzen erscheinen solle, wie sich gebührt, bei der Straf eines Orts. So einer aber darin säumig würde und nicht Ehehaft anzeigen könnte oder hätte, soll er die obenwähnte Straf ohne alles Einreden einem Richter und Rat verfallen sein, auch an der Zech wie sich gebührt bezahlen. 2. so der Richter etwan mit einem Gerichtsmanu aus Befehl des Pflegers handelt oder schafft und derselbig Gerichtsmanu desselben Richters Geschäft (= Befehl) nit Folg tun will, der soll ohne alles Mittel in unzers gn. Kurfürsten und Herrn Strafe sein, als

nicht finden oder sehen kann, daß jemals etwas Hauptiächtliches dabei wäre verhandelt, sondern alle Gerichtssachen, so ein wenig von Wichtigkeit gewesen, sind, wie die alten Protokolle weisen, von Pfleramts wegen abgetätigt worden. Ingestalten dann auch solche schon viel und lange Jahr bei hiesigem Gericht gar nimmer in Übung gewesen, meines Dafürhaltens auch sogar nimmer vonnöten sind, weil man ohnedies den Untertanen von Amtswegen alle Jahr die Gebote und Verbote ableset und bei diesen vorgehaltenen Ehehaftrechten die Untertanen nur die Zeit und das Geld unnützlich verzehrt, maßen dann von solchen

hätt' es Pflerer selbst mit ihm gehandelt oder geschafft. 3. soll kein Gerichtsmann durch sich selbst im Rechten etwas einbringen, dann allein durch seinen Wortredner, auch ohne Erlaubnis nicht in den Ring [= eingefriedeten, runden oder viereckigen Raum, in dem der Richter auf seinem Stuhle und zu beiden Seiten die Urteiler auf Bänken saßen] gehen, viel weniger außer dem Ring Steuer und Lehr (= Unterstützung und Belehrung) suchen, dann durch einen Fürsprecher (Advokat, Prokurator). 4. soll auch keiner andere Händel hinter dem Ring ausrichten, sondern dem Rechten zuhören und derselben vergeblichen Reden geschweigen bei der Straf. 5. soll kein Gerichtsmann den andern vor dem Gewalt, Richter und Rat Lügen strafen in keinerlei Weise, wie sichs begeben möcht, um 1 fl. Straf. 6. soll auch keiner dem andern in seine Klage einreden, bis er dieselbige verbracht hat, alsdann soll er seine Notdurft auch einbringen wie sichs gebührt bei der Straf. 7. soll auch der Richter, alsbald der Rat zusammenkommt, keine Klage annehmen, sondern das Recht anschauen. 8. soll auch kein Urtsprecher im Nachrechten von Statt eilen bis die angenommenen Tüdinge (= Tagesdinge, zur Tagesverhandlung stehenden Dinge vgl. übrigens auch Schmeller s. v. Tag, Ding und Taiding) verglichen und vertragen sind. 9. sollen die Gemeinführer bei allen Rechten erscheinen, was allda gehandelt, verkländet und befohlen wird, fleißig merken, auch den nächsten Tag nach der Ehehaft oder Rechten Gemein halten und daran sein, daß demjenigen, so jederzeit anbefohlen wird, auch unseres gdt. Herrn Mandate und Ordnungen ausweisen, gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde und was hierwider gehandelt, der Herrschaft anzeigen bei Straf von 5 fl. 10. sind in und außer dem Ring dahinten alle Mordwaffen und bloße Wehren, Hacken, Nägel und andere Hämmer, Seusen, Sichel, Trischl, Wurff Kugeln (Wurffstugeln) und andere mehr, wie die Namen haben, bei 1 fl. Strafe verboten, entgegen aber die gewöhnlichen Seitenwehren und Präxen, so die nicht gezückt oder mißbraucht werden, zugelassen. 11. soll auch keiner, er sei heimlich oder fremd, ohne einen gebührenden Rock oder Mantel vorn Recht in oder außer dem Ring erscheinen bei 1/2 fl. Strafe. 12. soll ein jeder, dem von Herrschafts wegen etwas geboten oder verboten wird, solchen nachkommen. — Diese Gerichtsordnung, der sicher eine ältere Vorlage zu Grunde liegt, scheint unter dem Einfluß der selbstherrlichen Gewalt und ihres Beamtentums schon bedeutend „renoviert“ worden zu sein.

Ehehaftrechten die an obigen Orten vorhandenen Wirtshäuser den Namen Ehehafttafern noch haben.“*)

10. Der Beamte zu Emsdorf: „Berichte, daß in allhiefigem Kloster ein Ehehaftrecht und jedes Jahr am Erchttag nach Dionysii (9. Okt.) gehalten wird, welches Ehehaftrecht von etlich hundert Jahren also gehalten worden und noch bis auf diese Jahr exercirt wird, auf welchen Tag alle und jede Kloster Emsdorfsche Untertanen von Hausfäßigen und Inwohnern bei Strafe von 36 Kr. erscheinen und ihre Gegenwart mit Einlegung eines Pfennigs bekennen müssen, dabei sie dann auch verbunden, ihre jährlich zum Kloster schuldigen Grundzinse und andere Dienstbarkeit abzurichten. Nächstdem so werden auch bei diesem Ehehaftrecht in die Dorfschaften Hauptleute und Dorfsführer erwählet, auf- und abgesetzt, benebens von dem Administrator und Klosterbeamten, so an einem Tisch zu sitzen pflegen, allen Untertanen vorgehalten, daß sie sich das Jahr hindurch bei den heil. Gottesdiensten und Kreuzgängen fleißig einstellen und sich des Scheltens, Fluchens und Gotteslästerns bei hoher Straf entäußern sollen, wie mit weniger die Brunnen fleißig ausräumen, auch Wege und Stege bei häulichen Würden erhalten. Gleichfalls werden sie zu Haltung guter Nachbarschaft und Observierung des gemeinen Polizeiwesens ermahnt. Daher wann solch Ehehaftrecht, welches ohne Beschwerde der Untertanen beschiebt, nicht jährlich gehalten werden sollte, das Kloster Emsdorf seine ohnedas geringen Grundzinslein und Gülten gar langsam bekommen, auch die Untertanen sich das Jahr hindurch viel freventlicher erzeigen würden.“

11. Der Gerichtsschreiber zu Neumarkt wurde, ebenfalls unterm 5. II. 1678, beauftragt, bei seinem Berichte sich insbesondere auch zu äußern auf ein am 25. VI. 1677 in Amberg eingelaufene Vorstellung der Untertanen des Amts Wolfstein und Berngau, bezw. der noch lebenden 4 Ehehaftgerichts-schöffen, welche um Wiederemporbringen der von den dormaligen Beamten zu Neumarkt in Abgang gebrachten „schönen Freiheit“ des alle Jahr von etlichen gewissen Gerichtsschöffen aus der

*) Diese Ableitung dürfte nicht richtig sein. Denn wie will man sonst Ehehaft = Bad, = Mühle, = Schmiede erklären, alle durch Vertrag (Ehe) einem Gemeindegewissen gegen gewisse Verpflichtungen und mit gewissen Rechten von der Volksgemeinde übertragene Gewerbe? Vgl. Schmeller I 5 und 7.

Bauerschaft gehaltenen, von den Beamten selbst und zuletzt noch vom Generalfeldmarschallleutnant und zugleich Schultheiß zu Neumarkt, Truckmüller, mitbesessenen herkömmlichen öffentlichen Ehehaftrechtes gebeten hatten. Er schreibt am 1. Septbr.: „In schuldigster Folge berichte hiermit untertänigst, daß ich auf Nachsuchen weiter nichts gefunden, als welchergestalten ehedem um Walburgis und Michaelis zwei Ehehaften, eine zu Raaber, die andere zu Bölling und zwar anno 1642 das letzte-mal*) gehalten, welche die vorgewesenen Schultheißen, Gerichtsschreiber und 12 hiezu von erbaren Untertanen des Amts erwählte Gerichtsschöffen, dann 4 Gerichtsführer besessen. Dabei sind vorderst die Polizei im Kaufen und Verkaufen, Jahr- und Wochenmarktsordnung, Beobachtung verdächtiger und vagierender Leute, Bewahrung der Feuerstätten, Räumung der Gräben, Bestellung der öden Güter, An- und Abmahnung der Mundleute und Bauernknechte, Besuchung der Gottesdienste, Beobachtung christlichen Wandels und Heiligung der Feiertage, Ermahnung der Untertanen ihrer abzurichten habenden herrschaftlichen Schuldigkeiten, Beschlag- und Haltung der Weid- und Schafordnung, Verbot (des Verkaufs) der Gerste und des Malzes außer Lands, dann ledig laufender Bauernhunde, item allzulang nächtliches Zechen, Singen und Umlaufen, Abschaffung überflüssigen Geißviehs, Vorschlag- und Verpflichtung, wo es Not erscheint der Vormünder, Ablegung der Vormund- und dergleichen Rechnungen, zeitliche Angebung der Kontrakte, Belohnung der Handwerker und Ehehalten nach den gnädigsten Mandaten, und was etwa nach Vorfällenheit, auch der Zeit und Läuse Gelegenheit sonst in acht zu nehmen — und man dermalen jedes und alles, so oft nur Hauptleute gesetzt werden, ohnedem selbigen bei ihrer jedes Gemeinde in Obacht zu nehmen vorhält und einbindet — erinnert und gehandelt worden. Bei solch gehaltenen Ehehaften aber hat außer der Pfliegamt Wolffsteinschen Untertanen, deren Anzahl sich auf 215 in 220 belaufen möchte, niemand erscheinen dürfen, jedoch diejenigen, welche unter der Ehehaftzeit sich anderwärts hingezogen, ihr Nachrecht erstehen müssen. Ich habe aber nit finden können, daß bei solchen Ehe-

*) Das kann nicht stimmen, denn Truckmüller war erst nach dem 30jährigen Kriege Schultheiß zu Neumarkt.

haften besonders viel verbescheidet, sondern abgenommen, daß die Klage- und Gerichtshändel zu den gewöhnlichen Verhören in die ordentlichen Amts- oder Gerichtsstuben gezogen worden. Ob nun dann E. kurf. Durchlaucht zulassen und befehlen wollen, daß die Zahl der abgelegten Gerichtschöffen ersetzt und die Ehehaft, so gleichwohl ohne Unkosten und der Untertanen Verjämnnis nicht wohl zu bestellen, wiederum in den Gang gebracht werden soll, stehet zu Dero unmaßgeblichst gdt. Resolution.“

12. Der Beamte zu Gnadenberg gibt zu vernehmen, das Kloster habe laut bei ihm vorhanden gewesenem, aber ao. 1635 durch Brunst verdorbenen Gerichtsbuch bei altkatholischen Zeiten ein mit seinen Zins- und Gültleuten besetztes eigenes Gericht und Recht gehabt, vor dem allerlei vorkommende Handlungen außer Malefiz, so ins Amt Haimburg gehörig, gerechtfertigt worden seien. Nach eingerissener lutherischer Religion sei dieses Ehehaftrecht ersitzen geblieben. Mit Erlaubnis wolle er aber alle, teilweise 4–6 Meilen entlegenen Gnadenbergischen Untertanen einmal im Jahr, etwa um Martini, an den Sitz des Klosters auf einen Tag zusammenberufen, wobei sie ihre Schuldschulden entrichten und ihre Beschwerneisse oder Klagen vorbringen könnten. Weiteres sei nicht vonnöten.

13. Der Superior zu Walderbach berichtet „wasmassen bei allhiefigem Kloster jährlich und alle Jahr zu Michaeli ein Ehehaft gehalten wird, auch solches also von unfürdenklichen Jahren herkommen ist. Dieses pflegt allwegen der aufgestellte Klosterichter zu besitzen und, soviel mir bewußt, sind dabei die unter allhiefigen Gerichtsstab mit der Niedergerichtsbarkeit gehörigen Untertanen zu erscheinen schuldig, welchen alle gute Sitten-, Religions- und Polizeisachen samt teils ausgehenden kurf. Generalien, so die Untertanen zu wissen vonnöten, vorgehalten, auch ein- und anderes in reise Obacht zu nehmen sie bei Vermeidung von Strafe erinnert, die Dorfshauptleute auf- und die alten abgesetzt, auch da eine Dorfszgemein wider ihren Hauptmann und Dorfsführer eine Klage, oder hingegen der Hauptmann wider die Gemein einige Gemeinbeschwerde mit Machung von Weg und Steg, Einquartierung oder in andere Weg was anzubringen, solches angehört, was diesorts zulässig verbescheidet und abgestellt werden. Welches E. kurf. Dt. zu

dem gdst. erfordernten Bericht gehorsamst überschreiben und anbei anfügen wollen, daß, wann so verstandenes Ehehaft nit gehalten werden sollte, die Untertanen sich dessen, was ihnen vorgetragen wird, bevorab in Polizei- und Religionsfachen, nit reflektieren, sondern mit Unwissenheit entschuldigen und im übrigen eine Konfusion gemacht würde, auf solche Weise aber alles in Gedächtnis und guter Ordnung erhalten die nützlichen Sitten eingepflanzt und — mit diesmaliger Präterierung noch mehr anderer Motive und Ursachen — der alt herkommene löbliche Gebrauch beständig observiert wird.“

14. Der Prior zu Kloster Reichenbach berichtet fast wörtlich das gleiche wie Walderbach, nur daß er den Termin des dort ebenfalls alle Jahr einmal abgehaltenen Ehehaftgerichtes nicht angibt.

15. Als Inhaber des Klosters Kastl berichtet der Rektor Heinrich Haslang des Amberger Jesuitenkollegs „daß die Ehehaftrechte bei dem Stifte Kastl kraft der vorhandenen Ehehaftbücher vor zwei- dreihundert und noch mehr Jahren gehalten und seither auch in unkatholischen Zeiten je und alle Zeit damit bisher fleißig continuirt worden, also dieses ein uraltes Herkommen und Recht bei dem Kloster Kastl ist . . . und sind die Ehehaftrechte vor diesem kraft der Ehehaftbücherei im Jahr zwar oft gehalten worden, jetzt aber wird solches Recht jährlich nur einmal, allzeit am Montag nach der heil. drei Könige Tag gehalten, bei welchem einig und allein alle Kastlischen Untertanen uncitiert erscheinen müssen. Und wird solches Ehehaftrecht besessen durch den Pater Rektor Societatis Jesu als rechtmäßigen Inhaber berührten Klosters Kastl oder P. Procurator samt dem Stift Kastlischen Richter und Bürgermeister und Rat zu Kastl, welche als Urllspracher dabei sitzen und daher selbigen vom Stift wegen allein dieser einzigen Beisitzung jährlich 5 fl. 48 Kr. für ein Deputat verreichet und gegeben werden müssen. Bei welchen Ehehaftrechten anders nichts verbescheidet wird als die Schuldstreitigkeiten und zwar nur diese, razione (= tezüglich) welcher schon dreimal bei ordentlicher Obrigkeit geklagt worden ist. Neben diesem wird auch dabei dies gehandelt, daß, weil die Stift Kastlischen Untertanen in unterschiedlichen Jurisdiktionen (Gerichtsbarteiten), also ganz zerstreut von einander liegen, selbigen ein oder die andere Gemein- und dem Polizeiwesen anhangende Punkte, als die Baulichhaltung der gemeinen Wege

und Stege, Sauberhaltung der Kamine, Hütung von Flachsbürren beim Rachelofen vorgehalten werden, item daß ein aus des Stifts Jurisdiction ziehender Untertan sich allda anmelden und sein Nachrecht zu diesem Ende ausrufen lassen muß, damit die andern Untertanen von dessen Hinwegziehung Wissenschaft haben und ihm, wann selbiger einem was schuldig, derselbe klagen könne, massen dann ein solcher aus der Jurisdiction ziehender Untertan selbem Red und Antwort geben muß und so lang die Abziehung nit erlangt, bis er seinen Ankläger, dem er rechtmäßigerweise schuldig, völlig bezahlt hat und zwar dieses darum, daß solcher Gläubiger dem Schuldner in eine andere Jurisdiction nit nachlaufen und so große Unkosten aufwenden muß.“ Es sei ersichtlich, daß das Kloster bei den Ehehaftrechten einen absonderlichen Nutzen nicht gehabt, also deren Abschaffung diesorts wohl geduldet werden könnte. Trogdem würde er die Abschaffung zur Zeit nicht gern sehen, auch würden die Untertanen, so auf solches Recht sehr viel hielten, wider ihn und seine Amtsnachfolger, ja die ganze Gesellschaft Jesu, schmälen und sonderlich die in pfalzjulzbachischer und in andern auswärtigen Jurisdictionen liegenden Untertanen übel nachreden. Er bitte daher, das Recht noch länger passieren zu lassen.

16. Der Bericht der Pflegämter Pfaffenhofen und Haimburg lautet: „Hierauf solle E. kurf. Dt. anfügen, daß im Amt Pfaffenhofen zu Walburgis und Michaelis, also im Jahr zweimal das Recht gehalten wird, davon man das erste das Ehehaft-, das andere aber das Zinsrecht nennet, so in drei Gerichtsstäben als Ugenhofen, Lauterhofen und Sitzlohe abgeteilt, deren jeder Stab mit 12 Beisigern als gut ehrlichen Männern besetzt, im Amt Haimburg aber dergleichen Recht nur einmal als zu Walburgis bezieht. Welche Rechte vor unerdenklichen Jahren also herkommen (zu was Zeiten sich aber solche angefangen, ist unwillig, weil in voriger Kriegsunruhe die Registraturen mit beiden Schlössern Pfaffenhofen und Haimburg verbrunnen), wobei jedesmals alle und jede Untertanen erscheinen müssen, ihre schuldigen Walburgis- und Michaeliszinsen, auch andere kleine Rechte abzurichten. Außer diesem würde die Mannschaft niemals im Jahr zusammengebracht, da es dann eine gewisse Prob und Konsequenz gibt, daß diejenigen, so bei den Ehehaft- und Michaelisrechten erscheinen müssen, dem Pflegamt unmittelbar zu-

gehörig und keiner andern Herrschaft zugetan sind. So wüßte man auch die schuldigen Zinse und andere kleine Rechte von ihnen sobald nicht zu haben, sondern es muß jeder seine Schuldigkeit gleich bar erlegen, sich auch derselbe, so verkauft und außer das Amt ziehet, vor dem Gerichtsstab gebührend anmelden, seine Nachrecht erstehen und da wider ihn einiges Bedenken vorfällt, wird er nicht erlassen, bis er sich gegen jedermann abfindig gemacht. Nach diesem werden ihnen gewisse Punkte und Artikel abgelesen, welche das Polizeiwesen und andere unterschiedliche nach und nach ergangene gödte Mandata betreffen, dabei auch ernstlich aufgetragen, ob solchen Punkten unfehlbar zu halten. So wird zuweilen durch mich Pfleger und die Beisitzer bei dieser Zusammenkunft eine Schuld- oder andere Sache vermittelt, die sich sonst so leichtlich nicht entscheiden ließe. Nicht weniger kann den Untertanen eine und andere Amtssache mit mehrerm Nachdruck aufgetragen werden, weder sonst beschehen mag. Wann dann bei dem Stift Kastl, welches mit diesen beiden Ämtern vermischt, dergleichen Recht ebenmäßig üblich, die Herren Jesuiten ob solchem nett halten, da es aber nit nützlich wäre, es bald abstellen würden: als wäre ich der untertänigsten, jedoch unvoregreiflichsten Meinung, man könnte es bei dieser Bewandnis bei dem uralten Herkommen verbleiben lassen. Widrigenfalls, da es allein bei diesen Ämtern abgeschafft und hingegen dem Stift Kastl gelassen werden sollte, würden nicht allein die Untertanen der obgedacht oftmal einbundenen Punkte vergessen und sie nimmermehr also zusammengebracht werden können, ja viel Amtsgebote und verbote außer acht gelassen werden, sondern es auch zwischen den ämtlichen und stiftischen Leuten viel Nachdenkens geben.“

17. Der Vater Viceadministrator zu Weissenohr schreibt: „Berichte demütigt, daß in meinem anvertrauten Kloster nach Zeig alter Salbücher bis auf a. 1565, da kurz vorher der Hauskosten abgeschafft des Jahres dreimal, als zu Ostern, Walburgis und Michaelis Ehehaft gehalten worden, dabei ein Verwalter und Richter samt 4 geschwornen Gerichtschöffen geseßen und die Weissenohrischen Untertanen erschienen sind. Nun bezeigt sich obgemelten Salbüchern, daß bei solchen Ehehaftrechten die niedergerichtsbärlichen Händel vorgenommen und verbescheidet, den Untertanen auch die selbiger Zeit von Dero hochlöbl.

Regierung Amberg erfolgten Regimentsbefehle publicirt worden. Nach Abschaffung des Hauskostens aber und bis auf a. 1629 (von welcher Zeit an es bis dato nicht mehr beschehen) sind nur Gemeinrechte, wozu man die Untertanen berufen, durch die damals allhie gewesenen Verwalter gehalten und vermelten Untertanen auch allerlei kurf. Generalia und Mandata, wie auch dies, daß alle deren zu verkaufende Viktualien bei der Klosterherrschaft vor dem Verkauf sollen angefeilt werden, neben andern Gemeinpunkten mehr vorgehalten worden. Nun bin ich Vorhabens, solch von a. 1629 her unterlassenes Gemeinrecht wiederum anzufangen, unterschiedliche Punkte und sonderbar wegen Besuchung lutherischer Kirchen, auch daß kein katholisches Kind an dergleichen Ort verdingt werden solle, vorzuhalten. Will demnach demütigt gebeten haben, das allhiefige arme Kloster bei der althergebrachten Gerechtigkeit . . . verbleiben zu lassen.“

18. In den Ämtern Zeitlarn und Gallern wird nach dem betr. Bericht jährlich einmal und zwar im Spätherbst uraltem und unvordenklichem Herkommen nach Ehehaftgericht gehalten. Es wird neben dem Richter von 12 ehrbaren Männern oder Rechtägern besessen, wobei die gesamten Untertanen beider Ämter zu erscheinen haben. Bei Haltung des Gerichts werden zunächst die Ehehaftspunkte öffentlich verlesen. Sie betreffen in der Hauptsache Verfriedung zu Dorf und Feld, auch daß keiner dem andern mit Grasen, Schadenhüten, größerer Viehhaltung, als nach den Gemeinde- und Holznutzungen jedem zusteht, lästig falle. Die gering anfallenden Straf gelder fallen je zur Hälfte den Rechtägern und der Obrigkeit zu. Berichterstatte ist gegen die Abschaffung des uralten Herkommens, damit der eine und andere rechtschaffene Mann von der Gemeinde auch in Zukunft zu einer Rechtägerstelle kommen kann, was sie „wie auch billig unter dergleichen Leuten“ für etwas Großes halten. „So ist absonderlich bei dem Ehehaft zu Zeitlarn herkommen, daß selbe 12 Rechtäger jederzeit gleichsam als Gezeugen zusammenberufen werden, wenn in beiden Ämtern eine Malefizexekution beschieht, wie sie vor diesem wohl gar das Recht haben sprechen müssen helfen. E. kurf. Dt. bleibt hingegen diesorts wegen der strafbaren Wandel bei den Verhören im geringsten nichts zurüdf. Dann gleichwie bei den Verhören, außer es beschehe Schaden, niemand klagbar

vorkommt, also wird auch bei dem Ehehaft in diesen und andern dahin gehörigen strafbaren Fällen ganz nichts abgewandelt, sondern von mir zu den Verhören gewiesen.“ Es entgehen also dem Amtsgericht durch Beibehaltung des Ehehaftgerichts keine Einnahmen.

Fehlanzeigen erstatteten das Hofkastenamt Amberg und die Pflögänter bezw. Landgerichte Baernau, Bruck, Eichenbach, Freudenberg, Hartenstein, Hohensels, Kemnath, Murach, Nabburg, Neunburg, Nieden, Tännesberg-Treswitz, Waldmünchen und Wetterfeld, dann die Klöster Schönthal und Speinshart mit Bericht, Ehehaftrechte seien dort niemals herkommen gewesen. Das Landrichteramt Amberg berichtete, es würden in ihm dermalen keine Ehehaftrechte mehr gehalten wie vordem, sondern seien schon vor langen Jahren wieder abgekommen.

So die Berichte der kuroberpfälzischen Ämter im Jahre 1678. Es gab also auch in der Oberpfalz Ehehaftgerichte, Ehehafttaidinge und auch von ihnen gilt, was Döberl, Entwicklungsgegeschichte Bayerns Bd. I, 3. A. S. 497 von den gleichartigen altbayerischen Volksgerichten schreibt: „In diesen von allen Gerichtseingesessenen pflichtmäßig besuchten Versammlungen wurden rechtliche, polizeiliche und gemeindliche Angelegenheiten erledigt und zugleich — neben einzelnen Artikeln der Polizeiordnung — örtliche Rechtsweistümer, die sog. Ehehaften oder Öffnungen, verlesen.“

Die Amberger Regierung tat auf die Berichte hin nichts, sondern ließ die aus ehemaligen freien Volksgerichten ohnehin immer mehr zu kurfürstlichen Amtstagen gewordenen Ehehaften ruhig weiter bestehen, bis sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts, soweit sie 1678 noch in Tätigkeit waren, eines nach dem andern von selbst eingingen. Ihre förmliche Aufhebung war bei und nach Einführung des neuen oberpfälzischen Landrechts (1657) und auch später nach Einführung der Kreittmayr'schen Gesetzgebungswerke (Mitte d. 18. Jhdts.) um so weniger veranlaßt, als in den neuen Gesetzen die alten Gewohnheiten nicht verboten waren, anderseits ging es aber auch nicht an, die auf agrarischer Grundlage entstandenen Volksgerichte bei einer nun vielfach anderen berufsmäßigen Gliederung der Bevölkerung der Landwirtschaft allein zuliebe künstlich wiederherzustellen.

